

# MERKBLATT – EINFRIEDUNGEN, GEWÄCHSE, KLEINBAUTEN

Das Merkblatt richtet sich an Bauherrschaften und Projektierende sowie weitere interessierte Personen und Verwaltungen. Es zeigt im Sinne einer Zusammenfassung die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen sowohl aus privatrechtlicher wie öffentlich-rechtlicher Sicht. Die auszugsweise Zusammenstellung ist nicht abschliessend zu betrachten und soll vielmehr informativ und als Planungshilfe verstanden werden. Der Zuständigkeitsbereich der Gemeinde bezieht sich ausschliesslich auf das öffentliche Recht.

## **BAU- UND ZONENREGLEMENT** *öffentliches Recht*

### **Art. 27 Naturobjekte**

<sup>1</sup> Der Schutz von Hecken, Feldgehölzen und Uferbestockungen richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des Bundes und des Kantons.

<sup>2</sup> Die im Zonenplan eingetragenen markanten Einzelbäume sind geschützt. Verboten sind alle Vorkehrungen, die direkt oder indirekt den Fortbestand der Bäume gefährden. Im Ausnahmefall können Bäume bei überwiegendem öffentlichen Interessen mit Genehmigung der zuständigen Stelle beseitigt werden. Diese regelt die Ersatzpflanzung.

<sup>3</sup> Hoch- und Tiefbauten sowie Terrainveränderungen haben gegenüber Hecken, Feldgehölzen, Uferbestockungen, markanten Einzelbäumen, Baumreihen und Baumgruppen einen minimalen Abstand von 6.00 m aufzuweisen. Verkehrsanlagen können bis zu einem Abstand von 3.00 m bewilligt werden.

### **Art. 33 Terrainveränderungen**

<sup>1</sup> Bauten sind so in die topografischen Verhältnisse einzufügen, dass Terrainveränderungen und künstlich gestützte Böschungen auf ein Minimum beschränkt bleiben.

<sup>2</sup> Bei Abgrabungen von mehr als 1 m werden die zonengemäss zulässige Gesamt- und Fassadenhöhe um das 1 m übersteigende Mass der Abgrabung reduziert. Ausgenommen davon sind Abgrabungen für Hauseingänge und Garagenzufahrten, wenn diese insgesamt nicht breiter als 7.0 m sind.

## **PLANUNGS- UND BAUGESETZ DES KANTONS LUZERN (PBG)** *öffentliches Recht*

### **§ 124 Grenzabstand bei Kleinbauten und Anbauten**

<sup>1</sup> Bei Kleinbauten und Anbauten beträgt der minimale Grenzabstand 3 m.

### **§ 126 Grenzabstand bei Mauern, Einfriedungen, Böschungen und Gewächsen**

<sup>1</sup> Stützmauern, freistehende Mauern und Einfriedungen, die nicht mehr als 1.5 m über das gewachsene Terrain hinausragen, dürfen an die Grenze gestellt werden. Übersteigen sie dieses Mass, sind sie um das Doppelte ihrer Mehrhöhe, höchstens aber 4 m, von der Grenze zurückzusetzen.

<sup>2</sup> Für Böschungen und Aufschüttungen sind diese Bestimmungen sinngemäss anzuwenden.

<sup>3</sup> Der Grenzabstand bei Gewächsen richtet sich nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

## **STRASSEGESETZ DES KANTONS LUZERN (STRG)** *öffentliches Recht*

### **§ 86 Abstände von Pflanzen**

<sup>1</sup> Der Abstand von Bäumen beträgt ausserhalb der Bauzonen 4 m zu öffentlichen und 3 m zu privaten Strassen, innerhalb der Bauzonen 2 m zu öffentlichen und 1 m zu Privatstrassen.

<sup>2</sup> Der Abstand der Bäume von Wäldern beträgt zu Kantonsstrassen 5 m und zu den übrigen Strassen 3 m, ausgenommen zu Waldstrassen. Für das Niederholz gelten die Abstände gemäss Absatz 4.

<sup>3</sup> Neue Strassen haben zum Wald die in Absatz 2 genannten Abstände einzuhalten. Ausnahmen kann die gemäss § 136 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes zuständige Behörde erteilen, wenn die dort verlangten Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>4</sup> Für Hecken, Sträucher und dergleichen gelten die Abstände gemäss § 87.

<sup>5</sup> Die Vorschriften über die Sichtzonen (§ 90) sind sinngemäss anzuwenden.

<sup>6</sup> Die Abstandsvorschriften gelten nicht für Bepflanzungen, die Bestandteile einer Strasse sind (§ 12).

<sup>7</sup> Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten von der Strassenverwaltungsbehörde zu veranlassen. In Härtefällen kann die Strassenverwaltungsbehörde dem Grundeigentümer diese Kosten ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 87 Abstände von Einfriedungen und Mauern**

<sup>1</sup> Einfriedungen und Mauern haben zur Fahrbahn oder zu einem Radweg einen Abstand von mindestens 0,6 m einzuhalten. Sind sie höher als 1,50 m, haben sie bei Kantons- und Gemeindestrassen ausserorts zusätzlich das halbe Mass der Mehrhöhe als Abstand einzuhalten.

### **§ 89 Messweise**

<sup>1</sup> Die Abstände werden ab der Grenze der Strassenparzelle gemessen.

<sup>2</sup> Ist die Strasse nicht vermarcht oder stimmt die im Grundbuch eingetragene Grenze nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen überein, werden die Abstände ab dem Fahrbahnrand oder ab der Aussenkante des Trottoirs, des Rad- oder Gehwegs gemessen.

<sup>3</sup> Bei Bäumen werden die Abstände bis zur Stockmitte gemessen. Bei Sträuchern, Hecken, Niederholz usw. ist bis zu ihrem äussersten Rand auf der Strassenseite zu messen.

### **§ 90 Sichtzonen**

<sup>1</sup> Bauten und Anlagen dürfen weder errichtet noch geändert werden, wenn dadurch die erforderlichen Sichtverhältnisse der Strassenbenützer beeinträchtigt werden.

<sup>2</sup> Innerhalb der Sichtzone ist die freie Sicht zu gewährleisten.

<sup>3</sup> Wer um Bewilligungen nach diesem Gesetz nachsucht, hat die erforderliche Sichtzone nachzuweisen. Sofern die Sichtzone Nachbargrundstücke betrifft, hat der Gesuchsteller die schriftliche Erklärung der betroffenen Grundeigentümer zur Freihaltung der Sichtzonen und die Zustimmung zur Anmerkung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung beizubringen. Die Sichtzone ist von der Bewilligungsbehörde auf Kosten des Gesuchstellers auf den betroffenen Grundstücken als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen.

<sup>4</sup> Die zuständige Dienststelle kann bei Kantonsstrassen im Strassenprojekt, bei der Erteilung von Bewilligungen nach diesem Gesetz oder durch Verfügung im Einzelfall Sichtzonen auf das angrenzende Land legen. Die gleiche Kompetenz hat die Gemeinde bei den übrigen Strassen.

### **§ 92 Verbot von verkehrsgefährdenden Einrichtungen**

<sup>1</sup> Einrichtungen, die den Verkehr gefährden, insbesondere Bauten, Anlagen, Einfriedungen, Mauern, Materiallagerungen, Anpflanzungen und Stacheldrahtzäune, sind untersagt.

<sup>2</sup> Das Ableiten von Wasser auf die Strasse ist verboten.

## **EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM SCHWEIZERISCHEN ZIVILGESETZBUCH (EGZGB)**

### *privates Recht*

#### **§ 86 Grenzabstand bei Gewächsen**

<sup>1</sup> Der Grenzabstand ist die Distanz zwischen der Grenze und der Mitte des Stamms, bei Sträuchern und Hecken des grenznächsten Stamms, am Boden waagrecht zur Grenze gemessen.

<sup>2</sup> Der Grenzabstand beträgt

- a. 3 m für hoch- und 2 m für niederstämmige Obstbäume,
- b. 6 m für Nuss-, Kastanien- und alle übrigen hochstämmigen Bäume,
- c. 0,5 m für Zwergbäume, Sträucher, Grünhecken und Reben sowie jegliche Pflanzungen gegenüber Wald.

<sup>3</sup> Wachsen Zwergbäume, Sträucher, Grünhecken und Reben höher als 1 m, hat der Grenzabstand bis auf 4 m mindestens die Hälfte ihrer Höhe zu betragen, und sie sind entsprechend zurückzuschneiden.

<sup>4</sup> Werden Bäume, Sträucher, Grünhecken und Reben, die zu nahe an der Grenze stehen, von der Nachbarin oder vom Nachbarn **während zehn Jahren geduldet**, gelten sie als zugelassen und bleiben als solche in ihrem Bestand, nicht aber in ihrem Ausmass geschützt. Wenn zugelassene Gewächse eingehen, ist für Neupflanzungen wieder der gesetzliche Grenzabstand zu wahren.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben anders lautende Bestimmungen des öffentlichen Rechts.

#### **§ 87 Nachbarliches Zutrittsrecht**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer ist berechtigt, Nachbargrundstücke zu betreten oder vorübergehend zu benützen, wenn dies erforderlich ist, um eine Baute oder Anlage zu erstellen oder zu unterhalten oder Bäume, Sträucher, Hecken oder Reben zu schneiden.

<sup>2</sup> Die berechtigte Person hat den Nachbarinnen und Nachbarn das Vorhaben rechtzeitig anzuzeigen. Sie hat die Arbeiten mit grösstmöglicher Sorgfalt auszuführen und einen allfälligen Schaden am Nachbargrundstück zu ersetzen.

<sup>3</sup> Das Gericht entscheidet bei Streitigkeiten über Bestand und Umfang des nachbarlichen Zutrittsrechts. Es kann die Zutrittsberechtigten auf Begehren der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers zu einer angemessenen Sicherheitsleistung verpflichten.

#### **§ 89 Einfriedungen**

<sup>1</sup> Wer durch die Art der Benützung seines Grundstücks eine Einfriedung (Zaun, Mauer, Grünhecke und dergleichen) notwendig macht, hat diese zu erstellen und zu unterhalten.

<sup>2</sup> Trifft das für zwei aneinander grenzende Grundstücke zu, haben deren Eigentümerinnen und Eigentümer die Einfriedungen längs der gemeinsamen Grenze je hälftig zu erstellen und zu unterhalten.

**Bemerkungen zu den Gesetzestexten**

In einzelnen Gesetzesauszügen wird darauf hingewiesen, dass unter gewissen Umständen keine Pflicht für ein Baugesuch besteht. In der heutigen Zeit des verdichteten Bauens und angesichts der sehr engen Platzverhältnisse zwischen den einzelnen Liegenschaften gibt es vermehrt Probleme, welche nicht sachlicher als vielmehr zwischenmenschlicher Grundlage sind. Es wird deshalb empfohlen in jedem Falle einer Umgestaltung des Aussenraumes den Kontakt zum Bauamt zu suchen, nur so können Missverständnisse vorzeitig begrenzt und wenn immer möglich verhindert werden. Seitens Bauamt wird versucht nach Möglichkeit unbürokratisch eine an der Situation bemessene Lösung zu finden. Zu einem Gespräch sind wir gerne bereit. Es gelten die Bestimmungen zur Bewilligungspflicht gemäss PBV und unserem Merkblatt Bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen.

Wertvolle [Skizzen zum PBG und PBV](#) sowie [zum Strassengesetz](#) finden Sie hier.

Die Abstände zu Gewässern richten sich nach dem [kantonalen Wasserbaugesetz](#) und den im [Zonenplan](#) Root festgelegten Gewässerräume.

Root, 1. September 2020

**Bauamt Root**